

Umwelttipp des Monats

Artenschutz bei Bauvorhaben

Ein Zuhause für Mensch und Tier

Viele Tiere nutzen auch menschliche Behausungen als Unterschlupf oder zur Aufzucht ihrer Jungen. Und hier beginnt der Konflikt mit dem Bedürfnis des Menschen ein Gebäude zu erweitern, zu sanieren oder gar abzureißen.

So kann es sein, dass unter Ihrem Dach oder in einem alten Schuppen Fledermäuse wohnen. Zu unterschiedlichen Jahreszeiten bewohnt zum Beispiel die Breitflügel- und die Zwergfledermaus unterschiedliche Wohnstätten: im Frühjahr und Sommer benötigen die Weibchen zur Aufzucht der Jungen zuglufffreie Unterkünfte, etwa einen Dachstuhl oder die Innenräume eines leerstehenden Gebäudes. Als Winterquartiere wählen die Fledermäuse kühle, frostfreie Räume mit hoher Luftfeuchtigkeit. Im Hinblick auf menschliche Behausungen kommen Keller und tiefe Mauerritzen als Quartier in Frage.

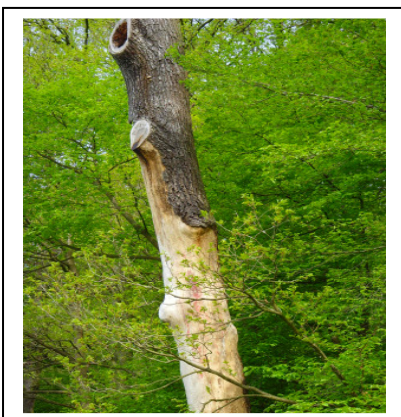
In der Stadtlandschaft des Ruhrgebietes nisten Spatzen und Mauersegler unter Dächern und in Fassadenritzen. Schleiereule, Waldkauz und Turmfalke zählen ebenfalls zu den Gebäude bewohnenden Vogelarten. Unter den wirbellosen Tieren nutzen oftmals Wildbienen und Hornissen Hohlräume in Gebäude zur Fortpflanzung und Überwinterung.

Von Bauvorhaben ist nicht selten das nähere Umfeld betroffen; zum Beispiel müssen für einen Neubau oder Anbau Bäume gefällt, Sträucher für die Aufstellung eines Gerüstes beseitigt werden. Im Garten, der durch alten Baumbestand geprägt ist, sollen der Baucontainer und die Baustoffe gelagert werden. Der eine oder andere Baum soll aus diesem Grund der Säge zum Opfer fallen. Im Altholzbestand könnten sich aber Spechte aufhalten, die nach Naturschutzrecht ebenfalls den Vorschriften des Artenschutzes unterliegen.

Bauvorhaben und Naturschutz

Das Bauvorhaben lässt sich naturverträglich realisieren, wenn neben den baurechtlichen Vorschriften auch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet werden. Demnach dürfen Tiere der besonders geschützten Arten weder getötet oder erheblich gestört, noch ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensraum) beschädigt oder zerstört werden. Unter dem Lebensraumschutz der Tiere fallen Nist- und Brutstätten, Balzplätze, Schlafplätze, Winter- und Sommerquartiere. Dabei sind die Lebensstätten auch dann geschützt, wenn die Tiere zu gewissen Jahreszeiten nicht anzutreffen sind. Das Verbot gilt nicht, wenn es sich um eine einmalig genutzte Lebensstätte handelt (zum Beispiel Hornissennester und viele Vogelnester).

Mögliche Konflikte



Baum mit Baumhöhle



Hochhaus, leerstehend vor Abriss



Sanierung eines Wohnhauses

Wie können Tiere und Pflanzen geschützt werden?

Häufig lassen sich Beeinträchtigungen vermeiden, wenn Bauzeiten an den Lebenszyklus der Tiere angepasst oder Ersatzquartiere (zum Beispiel Fledermauskästen) rechtzeitig geschaffen werden. Zu prüfen ist vor dem Beginn eines Bauvorhabens, ob einzelne Tiere beziehungsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Gibt es beispielsweise Vermutungen für Fledermausvorkommen oder einen Hinweis auf Vogel- oder Hornissennester? Dann sind Sie verpflichtet mit einem

Fachkundigen (Biologen) das Vorhandensein der geschützten Art und deren Lebensstätte nachzuweisen oder auch auszuschließen.

Um die Lebensräume der Tiere zu schützen, ist die Beseitigung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß Bundesnaturschutzgesetz verboten. Ist für ein Bauvorhaben eine Ausnahme vom Verbot jedoch unumgänglich, ist mit der Unteren Landschaftsbehörde im Umwelt- und Grünflächenamt Kontakt aufzunehmen, damit die weitere Vorgehensweise abgeklärt werden kann. Die Untere Landschaftsbehörde berät rund um das Thema Artenschutz und informiert, falls erforderlich, über geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beim Vorkommen besonders geschützter Arten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Heike Schiewe unter der Telefonnummer 0234 / 910-35 25.

